

Das Anerkennungsverfahren im Überblick

■ ERSTBERATUNG

Antragstellung nur durch Bewerber; Ausnahme: beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Was Ihr Betrieb tun kann:

- Erstberatungsstelle bei den Kammern kontaktieren
- Bewerber auf Beratungs- und Anerkennungsstellen hinweisen
- Bewerber über die benötigten Unterlagen informieren, beim Zusammenstellen unterstützen
- Bewerber auf Möglichkeit zum beschleunigten Fachkräfteverfahren hinweisen

■ FORMALE PRÜFUNG

durch zuständige Stelle; formaler Vergleich – Inhalt, Dauer, Lernort ...

Was Ihr Betrieb tun kann:

- Beeidigten Übersetzer hinzuziehen (zur Übersetzung von Unterlagen)
- Bescheinigung über praktische Kenntnisse ausstellen
- Bei Rückfragen der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen

Volle Gleichwertigkeit

Formale Prüfung reicht nicht

■ INDIVIDUELLE PRÜFUNG

Berufserfahrung, Weiterbildungen, Qualifikationsanalyse

Was Ihr Betrieb tun kann:

- Bei Rückfragen der zuständigen Stelle und dem Bewerber zur Verfügung stehen

Volle Gleichwertigkeit

Was Ihr Betrieb tun kann:

- Bewerber ist als Fachkraft einsetzbar
- Sie können Maßnahmen zur Personalbindung einleiten (z. B. Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aufzeigen)

oder

Teilweise Gleichwertigkeit ¹

Was Ihr Betrieb tun kann:

- Bewerber ist einsetzbar in Bereichen, für die Qualifikation vorliegt
- Sie können Praktika und Nachqualifizierung (intern/extern) anbieten, damit dem Bewerber nachträglich eine volle Gleichwertigkeit beschieden werden kann.

oder

Keine Gleichwertigkeit

Was Ihr Betrieb tun kann:

- Bewerber ggf. aufzeigen, dass er z. B. eine Externenprüfung machen kann, um einen Berufsabschluss zu bekommen (für Bewerber aus Drittstaaten nur im jeweiligen Herkunftsland).

BESCHIED
über volle Gleichwertigkeit.

■ ANPASSUNGSQUALIFIZIERUNG

¹ In reglementierten Berufen wird keine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt – sondern entweder volle oder keine Gleichwertigkeit.